

*Anlage zu Nr. 2.1.2.6 zu § 13 LBKG***Merkblatt für Arbeitgeber zum Antrag auf  
Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes,  
der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung  
sowie sonstiger fortgewährter Leistungen****1**

Die Feuerwehren in Rheinland-Pfalz setzen sich weit überwiegend aus freiwilligen und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zusammen. Von den mehr als 60.000 ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Rheinland-Pfalz sind nur etwa 600 hauptamtlich bei Berufs- oder Freiwilligen Feuerwehren tätig. Ohne die Mitwirkung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wäre die Gefahrenabwehr im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz – auch für die Unternehmen – in unserem Land nicht zu gewährleisten. Auch die Unternehmen profitieren vom dichten Hilfeleistungsnetz der Feuerwehr, das eine schnelle Hilfe gewährleistet. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement würden auch auf die Unternehmen erhebliche Mehrbelastungen zukommen. Sie müssten eine höhere Eigenvorsorge betreiben (ggf. bis hin zur Vorhaltung von zusätzlichen Werkfeuerwehren). Auch die Schäden durch Betriebsausfall würden ohne ein schnelles Eingreifen der Feuerwehr zunehmen und könnten die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Durch den Feuerwehrdienst kann es – vor allem bei Einsätzen und bei Lehrgängen an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule – zu Interessenkonflikten zwischen den Bedürfnissen des Feuerwehrdienstes und den Pflichten im Hauptberuf kommen. Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104), BS 213-50, ist geregelt, wie dieser Interessenkonflikt zu lösen ist. § 13 lautet:

**„§ 13*****Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen***

***(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nehmen ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahr. Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Die §§ 20 und 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend; für Feuerwehrangehörige, die zu Ehrenbeamten ernannt werden, gelten anstelle der §§ 20 und 21 GemO die Vorschriften des Beamtensrechts.***

***(2) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis, erleiden; § 18 a Abs. 2 GemO gilt entsprechend. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Ge-***

*meinde, bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, entfällt für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die Pflicht zur Arbeitsleistung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie aller freiwilligen Arbeitgeberleistungen fortzugewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt; öffentliche Arbeitgeber haben keinen Erstattungsanspruch. Satz 4 gilt entsprechend für Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 – 1065 – ) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.*

*(3) Wird ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger für die Dauer eines Arbeitstages von der Arbeit freigestellt, wird bei feststehender Arbeitszeit die auf diesen Arbeitstag entfallende Arbeitszeit, bei gleitender Arbeitszeit die für den jeweiligen Arbeitstag geltende Kernarbeitszeit angerechnet. Abweichend von Satz 1 ist bei gleitender Arbeitszeit die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit anzurechnen, wenn der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Zeitpunkt für die Ausübung des Ehrenamts nicht selbst bestimmen kann. Beträgt die Dauer der notwendigen Abwesenheit keinen ganzen Arbeitstag, gilt Satz 2 entsprechend, wenn die Dauer der durch den Feuerwehrdienst verursachten Abwesenheit mehr als zwei Stunden beträgt und die Arbeitsaufnahme anschließend nicht mehr zumutbar ist; Entsprechendes gilt, wenn die Arbeit wegen der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch wegen der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, verspätet aufgenommen wird.*

*(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Landesbeamte mit folgenden Maßgaben entsprechend:*

- 1. für Landesbeamte, die im Hauptamt Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, entfällt die Pflicht zur Dienstleistung nur, soweit nicht die Erfüllung dringender hauptamtlicher Pflichten vorrangig ist, und*
- 2. die Gemeinde hat vor der Teilnahme von Landesbeamten an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr das Einvernehmen mit dem Dienstherrn herbeizuführen, das nur versagt werden darf, wenn dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.*

*(5) Die Teilnahme an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr, die auf Anforderung der Gemeinde während der Arbeitszeit erfolgen soll, hat der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen. Übungen und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehr sollen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.*

*(6) ...“*

Nach dieser Bestimmung haben private Arbeitgeber – nicht aber öffentliche Arbeitgeber – einen Anspruch gegen die Gemeinde auf Erstattung aller fortgewährten Leistungen. § 13 Abs. 2 Satz 3 LBKG regelt umfassend, was zum Verdienstausfall gehört. Der Feuerwehrangehörige hat einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes einschließlich aller Nebenleistungen und der freiwilligen Arbeitgeberleistungen.

Weil ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in ihrem Arbeitsverhältnis im Hauptberuf keine unzumutbaren Nachteile erleiden dürfen, sind die unbestimmten Rechtsbegriffe „Verdienstausfall“ und damit zusammenhängend die „entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen“ im Interesse der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und ihrer Arbeitgeber weit auszulegen und beziehen sich auf jeglichen entgangenen Verdienst.

Die Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts erfasst auch die vor oder nach einem Einsatz oder einer Übung/Ausbildung liegenden Arbeitsstunden, die für Fahrten oder notwendige Ruhezeiten (wichtig vor allem bei Schicht- und Nachtarbeit) erforderlich sind. Die Grundsätze der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, abgedruckt in NJW 1972 S. 1153, über die Freistellung von der Arbeitsleistung und die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgelts bei Wehrübungen sind entsprechend anzuwenden.

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen als Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen (z.B. Überstunden- und Nachtzuschläge). Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugute kommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

### **A Was ist im Einzelnen zu erstatten?**

Dem privaten Arbeitgeber sind auf Antrag insbesondere folgende Leistungen zu erstatten:

- a) Geldlohn, z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der (auch freiwilligen) Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 7 des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholt und fortlaufend zum Entgelt gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber berechtigt wäre, wegen des feuerwehrbedingten Ausfalls den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen

- c) Lohnzulagen (z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Entgeltbestandteile sind, also nicht Kosten und Aufwendungen decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen besonderer Umstände entstehen, unter denen gearbeitet wird (im Interesse des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und einer unbürokratischen Verfahrensweise sollte aber bei der Auslegung großzügig verfahren werden)
- d) Weihnachtsgratifikationen (z.B. zeitanteilig je Woche 1/52, je Tag 1/365 der Bruttosumme)
- e) Treueprämie
- f) Anwesenheitsprämie
- g) Urlaubsgeld/-entgelt – anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt
- h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (z.B. Pensions-, Gruppenversicherungen), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und das Entgelt des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder einen Versicherungsträger erwächst
- i) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt VIII § 18 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 20. Dezember 1999. Die in dem vom Arbeitgeber abzuführenden Betrag enthaltene Ausbildungsumlage ist bei Arbeitnehmern, die nicht Auszubildende sind, abzuziehen
- j) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst – s. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung
- k) Insolvenzgeld  
Zu den fortgewährten Leistungen ist das Insolvenzgeld zu zählen (§ 183 ff. SGB III). Dieses ist eine Versicherungsleistung an den Arbeitnehmer bei Verlust seines Lohnes infolge Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Berufsgenossenschaften aufgebracht (§ 359 SGB III). Die von den Arbeitgebern zu zahlende Umlage ist deshalb eine dem Arbeitnehmer zugute kommende und seinem Schutz dienende Leistung, die sich am Bruttolohn des Versicherten in den Unternehmen orientiert
- l) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (s. § 58 SGB XI)
- m) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (s. § 257 SGB V) sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte (s. § 61 SGB XI)

- n) Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit gemäß §§ 24 ff. und 340 ff. SGB III
- o) Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist
- p) Provisionen (bei der Berechnung ist vom Durchschnittsverdienst des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt des Feuerwehreinsatzes, des Lehrgangs etc. auszugehen)
- q) Beiträge zur Umlage gemäß § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) in der jeweils geltenden Fassung
- r) Anwesenheits- und Leistungsprämien sowie andere freiwillige Arbeitgeberleistungen; oftmals werden solche Prämien gekürzt, wenn ein Arbeitnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Arbeit erscheint; zahlt der Arbeitgeber bei einem feuerwehrbedingten Ausfall des Arbeitnehmers die Prämie freiwillig weiter, hat er einen Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde.

1

### **B Was ist nicht erstattungsfähig?**

Nicht erstattungsfähig sind dagegen Leistungen, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder kalkulatorisch sind oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebs darstellen (wie z.B. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Schwerbehindertenausgleichsabgabe, anteilige Kosten für Arbeitskleidung, Mehrwertsteuer, betriebliche Aufschläge oder Gewinnzuschläge).

Nach diesen Kriterien gehören folgende Leistungen grundsätzlich nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Aufwandsentschädigungen (Spesen), da sie nur für die Abgeltung eines echten Aufwandes gezahlt werden, der jedoch wegen des Feuerwehreinsatzes oder wegen der Teilnahme an einer anderen Veranstaltung der Feuerwehr nicht angefallen ist. Zahlt der Arbeitgeber diese Aufwandsentschädigungen jedoch auch für die Zeit des Feuerwehrdienstes freiwillig weiter, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, handelt es sich um eine freiwillige Arbeitgeberleistung, die ihm nach § 13 Abs. 2 Satz 4 LBKG zu erstatten sind
- b) Aufwand für Entgeltfortzahlung an Feiertagen aufgrund des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung:  
Diese Beiträge können nicht als erstattungsfähiges Arbeitsentgelt angesehen werden, da sie zu einem Versicherungsschutz des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen, für die er grundsätzlich – vorbehaltlich des § 110 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) – allein die Verantwortung trägt, führen und damit in erster Linie seinem Vorteil dienen

d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Feuerwehrangehörigen nicht um Auszubildende handelt (die Ausbildungsvergütung wird selbstverständlich erstattet)

e) Bergmannsprämien gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 927)

f) Krankenversicherungsbeiträge für Winterausfallgeldempfänger;

Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber bereits die Erstattung seines Beitragsanteils zur Krankenversicherung aufgrund unterstellter voller Arbeitsleistung geltend gemacht und erhalten hat. Eine Erstattungspflicht hinsichtlich des vom Arbeitgeber nach § 163 Abs. 2 AFG allein zu tragenden vollen Beitrags zur Krankenversicherung besteht nur dann, wenn der Arbeitnehmer gerade in der Zeitspanne seiner Dienstleistung bei der Feuerwehr Empfänger von Winterausfallgeld war. Andernfalls würde der Arbeitgeber eine doppelte Erstattung für nur eine von ihm jährlich gemachte Leistung erhalten

g) Schwerbehindertenausgleichsabgabe

h) Aufwand für Aufwandstage, soweit tariflich nicht festgelegt;

Die Erstattungspflicht ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch ist oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grunde) darstellt

i) Fernauslösung

j) anteilige Kosten für Arbeitskleidung

k) Mehrwertsteuer

l) anteilige Kontoführungsgebühr

m) betriebliche Aufschläge oder Gewinnzuschläge

n) Produktionskosten oder entgangener Gewinn.

### C Wie wird der Verdienstausschlag berechnet?

Der Verdienstausschlag eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu ermittelnde Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den BAT bzw. MTB zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr

$$\frac{365,25}{7 \times 12} = 4,348$$

- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel: Monatlicher Brutto-Festlohn 3.000 €

vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (bei einer davon abweichenden wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl einsetzen)

8 Stunden Arbeitsausfall durch die Teilnahme an einem Feuerwehreinsatz

38 Stunden x 4,348 = 165,22 Stunden im Monat

3.000 € : 165,22 Stunden = 18,16 Stundenlohn für 8 Stunden Arbeitsausfall

18,16 € x 8 = 145,28 € (Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen die Gemeinde)

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

#### D Berechnung des anteiligen Urlaubsentgeltes

Der Arbeitgeber kann von der Gemeinde auch die Erstattung eines anteiligen Urlaubsentgeltes verlangen. Die Höhe des Urlaubsentgeltes ergibt sich aus den Bestimmungen des Arbeitsvertrages bzw. den tariflichen Bestimmungen. Das anteilige Urlaubsentgelt kann wie folgt berechnet werden:

$$U = \frac{J + S}{261,25 - b}$$

J = Jährliches Urlaubsgeld

U = Urlaubsentgelt

S = Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

b = Anzahl der Urlaubstage pro Jahr

Die Zahl 261,25 stellt die Arbeitstage im Kalenderjahr dar. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Kalendertage im Jahr (= 365,25) abzüglich der Samstage und Sonntage im Jahr (= 104).

Beispiel:

Jährliches Urlaubsgeld (brutto) 1500 €

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung 300 €

30 Urlaubstage im Jahr

5 Arbeitstage Ausfall durch Lehrgang

$$\frac{1500 \text{ €} + 300 \text{ €}}{261,25 - 30 \text{ Tage}} = 7,78 \text{ €}$$

Erstattungsbetrag: 5 x 7,78 € = 38,90 €

**Hinweis des Verlages:**

*Das hier abgedruckte „Merkblatt für Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen“ darf auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages kopiert und unter Angabe der Quelle weiter verteilt werden (Eisinger, Gräff, Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Brand- und Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienst mit Unfallverhütung und Unfallversicherung in Rheinland-Pfalz, Neckar-Verlag GmbH, 78050 Villingen-Schwenningen, 2006, [www.neckar-verlag.de](http://www.neckar-verlag.de)).*